

Hans Müller
Berlin

An
Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17 – 21
10589 Berlin

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

05.05.2014

Der sofortigen Beschwerde vom 9.5.14 zur Kenntnis beigefügt
- nicht abgeschickt -

Dringender Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung

des Hans Müller (Antragsteller)
Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland (Antragsgegner)
vertreten durch die Bundesministerin für Verteidigung
Frau Ursula von der Leyen
beim Bundesministerium für Verteidigung
Stauffenbergstraße 18
10785 Berlin

wegen Unterlassung

Beihilfe zu leisten zu Handlungen, die u.a. die Tatbestände der gemeinschaftlich begangenen Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlicher, fortgesetzter und gefährlicher Körperverletzung mit den Tatmerkmalen seelische Grausamkeit und arglistige Täuschung, des versuchten Mentizids/Mordes und/oder bereits vollendetem Mentizids/Mordes erfüllen.

Streitwert: € 5001,00

Ich beantrage,

- I. das Gericht möge im Wege der einstweiligen Verfügung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss – anordnen:
-

Der Antragsgegner hat es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu € 250 000,00, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen,

Beihilfe für die Durchführung von nicht konsensuellen Experimenten mit Menschen zu leisten, die mit Handlungen verbunden waren und sind, die u.a. die Straftatbestände der gemeinschaftlich begangenen Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlicher, fortgesetzter und gefährlicher Körperverletzung mit den Tatmerkmalen seelische Grausamkeit und arglistige Täuschung, des versuchten Mordes und/oder bereits vollendetem Mordes erfüllen.

Der Antragsgegner soll stattdessen aufgefordert werden,

1. umgehend die Fortführung der nicht konsensuellen Experimente mit Menschen, die Gegenstand der in der Begründung genannten Vorgänge und der beigefügten Schriftsätze (Anlage 2) sind, zu untersagen,
 - falls der Antragsgegner dieses nicht umgehend zum Zweck der Gefahrenabwehr durchsetzen kann, soll der Antragsgegner die Sperrung der für diese Experimente verwendeten Frequenzen anordnen,
 - ist auch das in der Kürze der Zeit nicht möglich, ersatzweise die Beschlagnahme der Tatmittel veranlassen, die dauerhafte Überwachung des Funkraums fordern, um die gegenwärtige und zukünftige Verwendung dieser Frequenzen durch Unbefugte und/oder für nicht genehmigte Experimente zu verhindern und sich dafür einzusetzen, dass die Messprotokolle der Messstationen der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden können,
 2. zu veranlassen, dass umgehend Ermittlungen aufgenommen werden, Zeuginnen und Zeugen gehört werden und sämtliche Versuchsziele sowie die dabei angewendeten Methoden rückhaltlos und umfassend aufgeklärt werden,
 3. zum Zwecke der Beweissicherung eine vollständige Liste aller bekannten Probandinnen und Probanden und der, sofern im Besitz des Antragsgegners, für die Durchführung der Versuche verwendeten Daten und Signaturen der Bundesanwaltschaft zu übergeben, damit überprüft werden kann,
 - ob eine Zustimmung aller Probandinnen und Probanden zu diesen Versuchen, bzw. zu deren Fortführung, dokumentiert ist,
 - ob die Probandinnen und Probanden Straftaten, die im Zusammenhang mit diesen Versuchen stehen, zur Anzeige bringen möchten
 - ob die Probandinnen und Probanden zur weiteren Teilnahme an den Experimenten genötigt worden sind oder werden,
 4. der Bundesanwaltschaft, soweit bekannt, die Namen der für die Durchführung der Experimente Verantwortlichen, sowie der mittelbar und unmittelbar an den Straftaten Beteiligten mitzuteilen und
- II. dem Antragsgegner die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens aufzuerlegen.
- III. Nach Erlass der einstweiligen Verfügung bitte ich um kurze telefonische Mitteilung, damit eine Ausfertigung des Beschlusses abgeholt werden kann. Sollte das Gericht Bedenken gegen den Erlass einer einstweiligen Verfügung haben, so bitte ich ebenfalls um vorherige telefonische Kontaktaufnahme.

Begründung:

Der Vorgang steht im Zusammenhang mit der Anzeige bei der Berliner Polizei vom 9.8.2013 mit der Vorgangsnummer 130809-1100-xxxxxx, dem dazugehörigen

Geschäftszeichen bei der Staatsanwaltschaft Berlin xxx XXx xxx/14 A vom 3.2.2014 und dem
Geschäftszeichen der Generalstaatsanwaltschaft Berlin xxx Xx xxx.14 vom 9.4.2014.

Unbestätigte Hinweise und weitere Anhaltspunkte deuten darauf hin, dass es sich bei den Tatmitteln um Kriegswaffen handelt, die als unter der Kontrolle des Bundesministeriums für Verteidigung stehend vermutet werden, die beobachtete Beteiligung von Staatsangehörigen anderer NATO-Staaten zudem darauf schließen lässt, dass es sich bei den Tatmitteln um Staatsgeheimnisse handeln könnte, die die Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten des NATO-Bündnisses teilt und die für die Durchführung der Experimente verwendeten spezifischen Frequenzen möglicherweise dem Kriegsfall vorbehalten sind.

Der dieser Sache zugrunde liegende Sachverhalt und die verwendeten Tatmittel sind dem Bundesministerium für Verteidigung zumindest durch die beigefügten (Anlage 2) Einlassungen des bezeugenden Antragsstellers im Grundsatz bekannt, jedoch kann bezweifelt werden ob dem Bundesministerium für Verteidigung die Verwendung der Tatmittel, die Versuchsziele und die Vorgehensweise im Detail bekannt gemacht worden sind.

Das Land Berlin, vertreten durch die Generalstaatsanwaltschaft Berlin ist mit Schreiben vom 16.4.14 unter Fristsetzung bis Donnerstag 17.4.14 24:00 aufgefordert worden, für die Beendigung der Experimente mit Menschen, deren Zustimmung nicht dokumentiert ist, Sorge zu tragen, die Namen und ladefähigen Adressen der unmittelbar und mittelbar Tatbeteiligten/Schädigenden bekannt zu machen und hat dieser Aufforderung offenbar nicht nachgekommen können.

Das Recht des Antragsstellers auf körperliche Unversehrtheit wird missachtet und ist missachtet worden. Der Antragssteller ist als Verletzter nicht gehört worden. Die Verantwortlichen für diese Versuche haben keine Genehmigung für die Durchführung dieser Versuche vorgelegt und nicht das Einverständnis des Antragsstellers für die Durchführung dieser Versuche erhalten.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus bereits eingetretenen physischen Schäden und durch die Tatsache, dass die Experimente trotz der bekannten Risiken nach wie vor gegen den Willen des Antragsstellers und, was zu überprüfen ist, auch gegen den Willen der anderen Probandinnen und Probanden und/oder ohne deren schriftliche Einverständniserklärung fortgeführt werden. Es besteht also Gefahr im Verzug und Wiederholungsgefahr.

Glaubhaftmachung:

Der Antragsteller überreicht eine eidesstattliche Versicherung, Anlage 1, in der er versichert von diesen Versuchen betroffen zu sein, niemals seine Zustimmung dazu erteilt zu haben und gesundheitliche Schäden erlitten zu haben, die möglicherweise irreversible sind und/oder mit dem Risiko des Eintretens von Spätfolgen behaftet sind.

Der Antragsteller erklärt seine Bereitschaft umfassend zu seinen Wahrnehmungen und Beobachtungen auszusagen und Beweisstücke zur Verfügung zu stellen.